

Eronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg.
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfennige. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Für Mitteilungen aus dem Lokalkreise, die von allgemeinem Interesse sind, ist die
Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andree.
Geschäftslokal: Ecke Main- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr. 9

Samstag, den 20. Januar abends

29. Jahrgang 1917

Locales.

* Zu einer — am 27. und 28. Januar zu
sammelnden — Spende für deutsche Soldaten- und
Marineheime ruft ein Ehrenausschuß auf, der unter
dem Ehrenvorsitz Ihrer Exzellenz der Frau General-
feldmarschall von Hindenburg steht. Die öffentliche
Sammlung, zu der noch ein besonderer Aufruf
erscheint, soll alle auf dem Gebiet der Soldaten-
und Marineheime tätigen Organisationen in den
Stand setzen, diese segensreichen, für unsere tapferen
Streiter unentbehrlichen Heime zu erhalten, zu ver-
größern und zu vermehren. Bilden doch diese Heime
ein wichtiges Bindeglied zwischen Heer und Heimat
in Ost und West, Nord und Süd, und soll in den
besetzten Gebieten, an der Front wie in der Heimat,
der deutschen Wehrmacht, die fern von Haus und
Hof, fern von den Lieben daheim im Dienste des
Vaterlandes steht — ein Stück deutscher Heimat,
eine Stätte der Erholung bieten. Von der obersten
deutschen Heeresleitung ist anerkannt worden, daß
die seelischen und körperlichen Wohltaten, welche der
Soldat in diesen Heimen genießt, der Schlagkraft
der Truppen zugute kommt. Die wertvolle Ein-
richtung der deutschen Soldatenheime, die uns erst
der Krieg in ihrer vollen Bedeutung hat erkennen
lassen, soll uns aber auch im Waffenstillstand und
im Frieden erhalten bleiben. Darum gebt freudig
euer Scherflein dazu und helft uns, überall, wo
deutsche Soldaten stehen, deutsche Soldatenheime
bauen! Ueber die Sammlung am hiesigen Orte,
die vom Vaterländischen Frauen-Verein und der
Kriegsfürsorge organisiert wird, folgen noch nähere
Mitteilungen.

Wir möchten nochmals den Besuch des
Lichtbildervortrages über Ostpreußen, welcher mor-
gen abend um 8 Uhr in der Turnhalle stattfindet,
auf das wärmste empfehlen. Herr Kunstmalers
Hag hat seine meisterhaften Schilderungen in Wort
und Bild bereits in allen deutschen Groß- und
Reisendestädten vorgeführt und einen Beifall in
der Presse gefunden, wie ihn selten ein ähnliches
Unternehmen hervorgebracht hat. Daß der Künstler
nach Cronberg kommt, ist eine besondere Lebens-
würdigkeit und Auszeichnung für unsere Stadt.
Es darf wohl die Hoffnung gerechtfertigt sein, daß
unsere Bevölkerung durch zahlreiches Erscheinen dies
anerkennen wird.

* Der Bundesrat erließ eine Verordnung über
die Beurkundung von Geburts- u. Sterbefällen Deut-
scher im Auslande, die es ermöglicht, die im Aus-
land eingetragenen Geburts- und Sterbefälle von
Verschleppten, die im Inlande in das Standes-
register einzutragen und so beweiskräftige Standes-
urkunden über diese Fälle zu schaffen. Durch eine
weitere Vereinbarung wird in Erweiterung des
geltenden Rechtes zugelassen, Legitimationen der
vorehelichen Kinder von Kriegsteilnehmern auf
Anordnung des Vormundschaftsgerichtes auch dann
in dem Geburtsregister zu vermerken, wenn die
Vaterschaft auf andere Weise als durch eine öffent-
liche Urkunde nachgewiesen wird.

* Eine Bekanntmachung des Kriegsernährungs-
amtes setzt die Erzeuger-Höchstpreise beim Verlaufe
von Saatgut für Lupinen auf 80, für Weizen auf
100 Mark für den Doppelzentner fest.

* Abbuchung von Gas-, Koks- und Installations-

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 20. Januar 1917

(W. L. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz

Bei Wytschaete und westlich von La Bassée wurden heute Nacht
angreifende englische Patrouillen abgewiesen.

Zwischen Doller und Rhein-Rhone-Kanal angelegte Erkundungsunter-
nehmungen sind von württembergischen Truppen erfolgreich durchgeführt.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern
Keine besonderen Ereignisse.

Front des Generalobersten Erherzog Josef

In den Ostkarpathen nordöstlich Belbor griffen mehrfach kleinere russische
Abteilungen unsere Stellungen erfolglos an. An mehreren Stellen über-
raschend eingedrungener Feind wurde im Handgemenge abgewiesen.

Nordwestlich des Susita-Tales erneuerten die Rumänen an denselben
Stellen wie tags zuvor ihre verzweifeltsten Angriffe. Fünfmal wurden sie
nach schwerem Kampfe blutig abgewiesen. Außer mehreren hundert Toten,
die vor unseren Stellungen liegen, verloren die Angreifer 400 Gefangene.

Front des Generalfeldmarschalls von Mackensen

Starkes Schneetreiben und schlechte Beleuchtung hinderten die Tätig-
keit unserer Artillerie. Trotzdem wurde der am Sereth gelegene Ort
Ranești von deutschen Truppen gestern im Sturm genommen.

Mazedonische Front.

Tag und Nacht verliefen ruhig.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff

rechnungen. Es scheint in weiten Kreisen noch nicht
bekannt zu sein, daß seit einiger Zeit Einrichtungen
getroffen sind, die Gasrechnungen und andere je-
weils bei Fälligkeit bei den Bankverbindungen von
dem Guthaben der Abnehmer abbuchen zu lassen.
Dem Beispiel anderer Städte folgend, hat sich das
höchste Gaswerk ebenfalls zu dieser Einrichtung

entschlossen. Zu diesem Zwecke ist es erforderlich,
einen einmaligen Antrag bei Gaswerke zu stellen.
Die Höhe der zu zahlenden Beträge wird vom
Gaswerk aus den Bankten mitgeteilt, während die
Abnehmer die Rechnungen mit den Quittungen,
wie bisher, zugestellt erhalten. Das Reklamations-
recht bleibt, nach wie vor, den Abnehmern unge-

schmäktert. Es empfiehlt sich von dieser Einrichtung den weitgehendsten Gebrauch zu machen, weil man 1. sich selbst dadurch Mühe erspart, 2. dem Werke das Eintasieren unnötig macht und 3. durch die Beschränkung Zahlung mit Bargeld die wirtschaftliche Kraft des Vaterlandes stärkt. Antrags- bzw. Ermächtigungsformulare sind bei der Kasse des Höchster Gaswerks erhältlich.

* Die neuen Reichsriegssteuer-Gesetze, enthaltend: Kriegssteuer-Gesetz (Kriegsgewinnsteuer), Rücklage-Gesetz, Besitzsteuer-Gesetz in der neuen Fassung (Zuwachssteuer), Warenumschlagstempel-Gesetz, Der neue Frachtkundenstempel-Tarif, Der neue Posttarif. 1916. Verlag: L. Schwarz & Comp., Berlin S. 14, Dresdener Straße 80. Preis 1.— Mt., gebunden 1.35 Mark. Jeder Steuerpflichtige sollte im Besitze dieser neuen Gesetze sein, denn nur wer die gesetzlichen Bestimmungen genau kennt, ist in der Lage, den vielen Vorschriften zu genügen, sich richtig einzuschätzen, zu hohe Veranlagung erfolgreich abzuwenden und sich vor Strafen zu schützen. Die Anschaffung ist deshalb allen innerhalb und außerhalb des Geschäftslebens Stehenden als nützlich zu empfehlen.

* Ueppige Speisarten. Aus verschiedenen Teilen des Reichs laufen jetzt Abdrücke „üppiger Kriegs-Speisarten“, die zahlreiche Fleischgerichte nebeneinander aufzählen, durch die Tageszeitungen. Daran wird gelegentlich die Bemerkung geknüpft, die Gastwirte der eigenen Stadt möchten sich an solcher Reiz erregenden. Vielseitigkeit ein Beispiel nehmen. Das ist aber ein sehr schlechter Rat an die Gastwirte, denn auf solche Reichhaltigkeit der Speisarten steht Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark, nach § 6 der Bundesratsverordnung zur Vereinfachung der Verköstigung vom 31. Mai 1916 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 433). Da die erwähnten Zeitungsnotizen leicht die Beteiligten hinsichtlich der Rechtslage irreführen können, mag aufs nachdrücklichste an diese Verordnung erinnert werden. Nach dieser dürfen in deutschen Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Eiskunstlauf-Räumen an den Tagen, an denen die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen überhaupt zulässig ist, zu einer Mahlzeit nicht mehr als zwei Fleischgerichte zur Auswahl gestellt werden. Fleisch im Sinne dieser Verordnung ist nicht nur Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine- und Flegelfleisch, sondern auch Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Ausgenommen sind Kopf, Zunge und innere Teile; nicht als Fleischgericht gelten im Sinne dieser Vorschrift Fleisch als Ausschnitt auf Brot, sowie Blut- und Kochwürste. Die Fleischarten, für welche die Beschränkung der zwei Fleischgerichte gilt, und diejenigen, die dem Kartenzwang unterliegen, sind also nicht durchweg die gleichen. So unterliegen z. B. Ausschnitt, Blut- und Kochwurst dem Kartenzwang, gelten aber nicht als Fleischgericht im Sinne der Verordnung zur Vereinfachung der Verköstigung. Die Strafverfolgung ist im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung besonders leicht, weil die Staatsanwaltschaft lediglich auf die einen Verstoß ankündenden Speisarten hingewiesen zu werden braucht.

* Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts sollen die Witwen und Waisen von Beamten, die im Kriege als Unteroffiziere oder Gemeine gefallen sind, neben der Versorgung aus der Zivilstelle auch die vollen Versorgungsgebühren aus Heeresmitteln, nämlich Witwen- und Waisenzeld (allgemeine Versorgung) sowie Kriegswitwen- und Kriegswaisenzeld zu beanspruchen haben. Sobald die Entscheidung vorliegt, wird die Neuregelung der Militärversorgungsgebühren der betreffenden Witwen und Waisen durch das Kriegsministerium erfolgen. Eines besonderen Antrages der Hinterbliebenen bedarf es nicht.

* Morgen Sonntag vormittag 10 Uhr ist Gottesdienst in der luth. Kirche zu Schönberg.

* Wie bereits in anderen Städten, so soll jetzt auch hier der Kaffeesatz gesammelt, getrocknet und zur Streckung des Hühnerfutters verwendet werden, da er doch meist aus Getreide besteht und noch viel Nahrungstoffe enthält. Er ist bei der „Kriegsfürsorge“ abzugeben, die das Weitere veranlassen wird (siehe Anzeige).

Missbrauch des Hilfsdienstgesetzes.

Man schreibt uns von besonderer Seite:

Eine Berliner Kohlenfirma hat in ihren Geschäftsräumen ein Plakat ausgehängt mit der Ueberschrift „Vaterländischer Hilfsdienst“. Das Plakat hat folgenden Wortlaut:

Auch unser Betrieb gehört zu den im Hilfsdienstgesetz angeführten Betrieben.

Amstlicher Tagesbericht von 19. Januar

Westlicher Kriegsschauplatz

Unsere Patrouillen führten an mehreren Stellen erfolgreiche Unternehmungen durch.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschall Prinzen Leopold von Bayern

Die in den letzten Tagen regere Gesechtstätigkeit flaute wieder ab.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

Nördlich des Sufita-Tales in der Gegend von Marasti scheiterten gegen unsere Höhenstellungen unternommene Angriffe unter schweren Verlusten für den Feind.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

Die Lage ist unverändert

Mazedonische Front

Der Vorstoß einer englischen Kompagnie gegen Seres wurde leicht abgewiesen.

Wir verweisen daher auf folgende Bestimmungen des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. 12. 1916.

§ 1.

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten und bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 9.

Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitsgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgenommen hat.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

1. Wer der angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten,
2. wer der Vorschrift im § 9 Absatz 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt.

Die Platzverwalter sind angewiesen, der Geschäftsführung von jedem unbefugten Austritt eines Hilfsdienstpflichtigen Mitteilung zu machen, damit alle derartigen Fälle in schärfster Weise verfolgt werden können.

Unterschrift der Firma.

Das ist ein Mißbrauch des Gesetzes. Von dem wichtigen § 9 wird nur der erste Absatz abgedruckt. Der zweite Absatz des § 9 gibt aber dem Arbeiter, dem der Ablehnschein verweigert wird das Recht der Beschwerde an einen Ausschuss. Dieser Ausschuss, der sog. Schlichtungsausschuss, besteht aus einem Beauftragten des Kriegsammtes als Vorsitzenden und aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Der Ausschuss hat den Fall zu untersuchen und, wenn ein wichtiger Grund für das Ausscheiden des Arbeiters vorliegt, diesem einen Ablehnschein auszustellen. Als wichtiger Grund — dies steht im dritten Absatz des § 9 — soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten. Wer nun durch verstümmelten Abdruck des § 9 — also unter Weglassung der Absätze 2 und 3 — alle diese Bestimmungen, die zum Schutze des Arbeiters dienen, unterdrückt, der verfälscht damit den Sinn des Gesetzes. Das Kriegsamt wird gewiß nicht dulden, daß sich ein derartiger Fall wiederholt. Wenn überhaupt solche Anschläge gemacht

werden, müssen sie den Inhalt des Gesetzes sachlich und unparteiisch wiedergeben und dürfen nicht den Anschein erwecken, als sei durch das Gesetz der Arbeiter dem Betriebsinhaber auf Gnade und Ungnade verfallen. Das Gesetz ist im Interesse des Vaterlandes erlassen worden und ruft das ganze Volk zur Mitarbeit auf. Dabei ist in erster Linie auf die freiwillige Teilnahme des Hilfsdienstpflichtigen gerechnet, und die bisherigen Erfahrungen haben den erfreulichen Beweis erbracht, daß diese Rechnung richtig war. Gewisse Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit waren natürlich unumgänglich. Aber sie alle sind durch paritätisch besetzte Ausschüsse mit den nötigen Rechtsgarantien versehen und ganz gewiß nicht bestimmt, dem einzelnen Arbeitgeber eine erhöhte Macht über seine Mitarbeit zu verleihen. Daher verlegen Plakate wie das angeführte, den Geist des Gesetzes und können nicht scharf genug gemißbilligt werden.

Soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Seit Januar 1917 erscheint ein Nachrichtenblatt des Haupt- und Arbeitsausschusses der Kriegswitwen- und Waisenfürsorge: „Soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge“. Das Blatt will der Ausübung der Kriegshinterbliebenenfürsorge im sozialen Geiste dienen. Zwischen den Fürsorgestellten in Stadt und Land gilt es, durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch auf allen die Kriegshinterbliebenen betreffenden Arbeitsgebieten durch Frage und Antwort, die dringend erforderliche Fühlung zu bewirken.

Die Soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge fußt im Entscheidenden auf dem festen wirtschaftlichen Rückhalt von Rentenansprüchen aus Heeresmitteln, wozu häufig noch Ansprüche aus der Sozialversicherung treten; ferner auf der individualisierenden Ergänzung der Rentenbezüge durch staatliche Bewilligungen, durch Mittel aus der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und aus sonstigen öffentlichen und privaten Spenden. Deshalb wird das Nachrichtenblatt das Renten- und Spendenwesen (Geldversorgung und Geldfürsorge) fortlaufend behandeln. Alle Beteiligten und namentlich die Fürsorgestellten will es rasch und umfassend über Heranziehung und zweckmäßige Verwendung aller gebotenen Möglichkeiten zur Gewinnung und Sicherung gesunder Verhältnisse unterrichten. Nur erschöpfende Sachkenntnis vermag die Lage der Hinterbliebenen möglichst der früheren Lebenshaltung anzunähern. Jede unangebrachte Kargheit gefährdet gleich jeder unangebrachten Unterstützung dieses Ziel. Pflicht der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge ist es, totes Kapital durch soziale Tat, soziale Nah- und Fernwirkung in befruchtende Kraft zu wandeln. Hier winken

Wege zur schrittweisen Abtragung unauslöschlicher Dankeschuld, Wege auch zu eingreifender Förderung des mit dem Blut seiner besten Söhne behaupteten Vaterlandes.

— Aus Wien wird gemeldet: Der bisher im Ministerium des Aeußern beschäftigt gewesene außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Stephan von Uron ist ausersehen, demnächst als Vertreter des Ministers des Aeußeren nach Warschau abzugehen, wo er bereits in früheren Zeiten viele Jahre lang in amtlicher Eigenschaft tätig war.

— Heute trifft der deutsche Staatssekretär Zimmermann in Wien ein, um sich in seiner neuen Eigenschaft Seiner Majestät vorzustellen und dem Minister des Aeußern Graf Czernin einen Besuch abzustatten.

— Der Zivildienst in Frankreich. In Besprechung des Gesetzesantrages Henessy über die Ein-

führung der Zivildienstpflicht in Frankreich kommt „Le Temps“ zu dem Schluß, daß dieser Antrag mit den demokratischen Einrichtungen und Sitten Frankreichs nicht vereinbar sei.

— Das Stahlschiff „Brabant“ von Kristiania ist vor Flamboroughhead am Montag Nachmittag auf eine Mine gestoßen und gesunken. Die Besatzung wurde gerettet, ausgenommen drei Frauen.

— In einem „Widerstand“ überschriebenen Aufsatz sagt das „Giornale d'Italia“, daß kein Land an der Fortsetzung des Krieges so viel Interesse habe, wie Italien, und wendet sich sodann gegen die Niedergeschlagenheit und Entmutigung, die sich besonders seit dem Friedensangebot der Mittelmächte in Italien geltend gemacht habe. Nach den Ausführungen des Blattes gehen in fast allen größeren Städten des Landes böse Gerüchte um.

— Wie der „Petit Parisien“ meldet, beschloß die italienische Regierung die Gründung eines

Fonds zur Schaffung von Prämien zur Verteilung an Besatzungen von Handelsschiffen, die ihr Schiff gegen Angriffe von Tauchbooten „verteidigen“. Der Fonds wird aus Zahlungen aller Handelsschiffe über 500 Tonnen gespeist. Die Höhe der Einzahlung wird von der Kommission für Kriegsrückversicherung auf der Grundlage von 1:1000 von dem Wert der Schiffe festgesetzt.

— Die französische Kammer hat ein Gesetz angenommen, wonach die Zulassung alkoholischer Getränke, ausgenommen Wein, Bier und Most in den Werkstätten für die Landesverteidigung untersagt wird.

**Gedenket der Vöglein im Schnee,
der Frost und der Hunger tun weh.**

Amtliche Bekanntmachung.

Anbau von Früh- u. Spätgemüse.

Um die Volksernährung in der schwersten Zeit des Jahres sicher zu stellen, werden die Landwirte u. Gartenbesitzer des Kreises dringend ersucht, jedes zur Verfügung stehende Land mit Frühgemüse zu bebauen. Es kommt hauptsächlich, außer Frühkartoffeln, der Anbau von Erbsen, Karotten, (gelbe Rüben, Möhren) und Frühkohl, von letzterem besonders Weiß, Rotkraut und Wirsing in Betracht. Da in Folge Mangels an Samen und Pflanzen die Bebauung in Frage gestellt werden kann, will ich veranlassen, daß der nötige Samen von hier aus in den bestimmten, richtigen Sorten beschafft, sowie die jungen Gemüsepflanzen von Fachleuten herangezogen werden.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich um umgehende, mehrmalige ortsübliche Bekanntmachung, mit dem Bemerkten, daß Anmeldungen von Landwirten und Gartenbesitzern, die gewillt sind, Frühgemüse zu bauen, dort entgegengenommen werden. Die ungefähre Größe des zu bebauenden Landes und die Art des Gemüses ist mir bis zu dem unten erwähnten Termin mitzuteilen, damit ich die nötige Menge Samen beschaffen, bzw. Pflanzen heranziehen lassen kann. Die Lieferanten der Pflanzen werden später bekanntgemacht.

Der Vorlage der Sammellisten sehe ich bis spätestens 26. Januar entgegen. Sollten Landwirte auch Pflanzen von Spätgemüse verlangen, so sind diese besonders unter „Spätgemüsepflanzen“ aufzuführen.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

J. V. von Brüning.

Wird veröffentlicht.

Die Anmeldungen werden am Montag, den 22. d. Mts, auf Zimmer 9 des Bürgermeistersamtes entgegen genommen.

Cronberg, den 19. Januar 1917.

Müller-Mittler.

Milchabgabe.

Die Kuhhalter sind unter allen Umständen, selbst unter Inanspruchnahme der für den eigenen Bedarf ihnen belassenen Vollmilch, gesetzlich verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Milchbeziehern die auf die Ausweisarten angegebene Vollmilchmenge abzugeben. Das Zurückweisen von Vollmilchberechtigten seitens der auf den Ausweisarten vermerkten Kuhhalter ist unzulässig. Eine Aenderung der Kundenliste kann nur auf Antrag durch das Bürgermeistersamt erfolgen, und nur dann, wenn der Kuhhalter nachweist, daß die von ihm früher angegebene Milchmenge nicht mehr erzielt wird.

Der Kuhhalter hat persönlich auf dem hiesigen Bürgermeistersamt den Antrag auf Aenderung der Kundenliste zu stellen und die Ausweisartenabschnitte vorzulegen.

Cronberg, den 19. 1. 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Kuhhalter jede Aenderung in seinem Viehbestande, (Ankauf, Verkauf und Schlachtung von Kühen, Rindern und Kälbern) sofort auf dem Bürgermeistersamt anzeigen hat.

Cronberg, den 18. Januar 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Nach dem Ergebnisse der chemischen Untersuchung waren die hier am 13. v. M. entnommenen Nahrungsmittelproben:

1. Vollmilch, je Liter 38 Pfennig bei:

a) Karl Messerschmidt, Niederhöchstadt

b) Jakob Weidmann, hier

c) Christian Weidmann, hier

2. Himbeerlimonade bei Georg Weigel

je Flasche 20 Pfennig

3. Bismarcksaft-Pastillen bei Ad. Zimmermann, je Päckchen 30 Pfennig

nicht zu beanstanden.

Cronberg, den 19. Januar 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Freiwillige Ablieferung von Zinngegenständen.

Zur Annahme der gemäß § 10 der Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos, Frankfurt am Main, vom 1. Oktober 1916 von den Sammelstellen anzunehmenden Gg- und Trinkgeräte aus Zinn: Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen und Humpen ist von uns Termin auf Freitag, den 2. Februar ds. Js., nachmittags von 3 bis 5 Uhr auf Zimmer 4 des Bürgermeistersamtes anberaumt worden.

Für jedes Kilogramm der abgelieferten Gegenstände aus Zinn werden 6.— Mark vergütet.

Unter Zinn im Sinne obiger Bekanntmachung werden neben reinem Zinn: auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden. Die an den Gegenständen befindlichen Beschlüge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Eine freiwillige Ablieferung von Zinngeräten ist im vaterländischen Interesse sehr erwünscht. Wir machen jedoch besonders darauf aufmerksam, daß andere als die angeführten Gegenstände aus Zinn, sowie solche, die aus anderem Material bestehen und nur mit Zinn überzogen sind, nicht angenommen werden können.

Cronberg, den 19. Januar 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Alle Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit sie ihre Verpflichtung nicht auf die Gemeinde übertragen haben, weise ich erneut auf das Ortsstatut über die Straßenreinigung vom 23. Mai 1913 und die Polizeiverordnung vom 22. Juni 1913 hin, wonach ihnen die Reinigungspflicht des Fahrdammes und Bürgersteiges obliegt.

Gemäß § 1 Absatz 2 a. a. B. umfaßt die Straßenreinigungspflicht auch die Schneeräumung, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte, sowie das Freihalten der Straßenrinnen von Schnee und Eis.

Etwaige Unterlassungen ziehen Strafen nach sich. Bei vorkommenden Unfällen machen sich die zu den vorstehenden Leistungen Verpflichteten außerdem zivilrechtlich haftbar.

Cronberg, den 10. Januar 1917.

Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

Puddingpulver

Sind in den Geschäften von
Kaufmann L. Anthes
Kaufmann A. Dingeldein Wwe.
Firma Konsum-Verein
Firma Schade & Füllgrabe
Konditorei Karl Zibold
Konditorei A. Zimmermann
Der Magistrat.

erhältlich.

Kerzen

6 Stück auf ein Pfund, haben Stück- und Paletweise zum Verlaufe erhalten:

Konditor Ad. Zimmermann
Firma Konsumverein
Firma Schade & Füllgrabe
Firma Karl Gerstner
Firma Ludwig Anthes
Firma Louis Stein

Der Magistrat.

Fischkonserven

Goldbutt und Ostseedorsch in Dosen

Sind in den Geschäften von:
Firma Schade & Füllgrabe
Firma Eduard Bonn
Firma Karl Gerstner
Firma Louis Stein
Firma Konsum-Verein

erhältlich.

Der Magistrat.

In den Geschäften von
D. Bernhard Witwe
Louis Stein
Konsum-Verein

Sind

Rollmops

je Stück 40 Pfennige, erhältlich.

Der Magistrat.

Wir haben den hiesigen Geschäften die Abgabe von

Süßstoff

bertragen. Derselbe ist erhältlich bei:

Firma Karl Gerstner
Firma Louis Stein
Firma Schade & Füllgrabe
Firma Eduard Bonn
Firma Konsumverein
Konditor Adam Zimmermann
Kaufmann Ludwig Anthes
Kaufmann Karl Wiederpahn
Kaufmann Ad. Dingeldein Witwe
Kaufmann D. Bernhard Witwe
Der Magistrat.

Unter dem Biehstande des Landwirts Karl Reus in Neuenhain i. T., Höllgasse, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Cronberg, den 20. Januar 1916.

Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegssteuer

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Besitzsteuergesetzes und des § 26 Absatz 1 des Kriegssteuergesetzes werden hiermit

- alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen vor 20000 Mark und darüber, welche nicht zum Wehrbeitrag veranlagt sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10000 Mark erhöht hat,
- alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 Mark auf mindestens 11000 Mark erhöht hat,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis zum 15. Februar 1917 (für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern verlängert sich diese Frist bis Ende Juni, für die im europäischen Auslande Abwesenden bis Ende Februar) dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Andere als die oben bezeichneten Personen sind zu der freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung berechtigt. Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, liegt im dringendsten Interesse der Beteiligten, um irtümliche Veranlagungen seitens der Veranlagungsbehörden auszuschließen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen

das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtslokal des Unterzeichneten und bei den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärung durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes und den §§ 33, 34 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Januar 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommen- und Veranlagungskommission.

J. V.: von Brünning.

Veranlagung der Kriegssteuer für juristische Personen.

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren

- aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderer Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,
- aller Gesellschaften der vorbenannten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Kriegssteuer-

erklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Soweit die Kriegsteuererklärung nicht die sämtlichen in Betracht kommenden Kriegsgeschäftsjahre umfaßt, ist eine weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kriegssteuer binnen sechs Monaten nach Abschluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegsteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtslokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegsteuererklärung sind in §§ 33, 34 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Januar 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommen- und Veranlagungskommission

J. V.: von Brünning.

Hausfrauen

sammelt den Kaffeefag, trocknet ihn und gibt ihn bei der Kriegsfürsorge ab.

Unter gütiger Förderung

Ihrer Kgl. Hoheit der Frau Prinzessin Friedrich Karl von Hessen findet am

Sonntag, den 21. Januar, nachmittags 6 Uhr, in der Stadthalle zu Cronberg ein

Lichtbilder-Vortrag

des Herrn Kunstmalers Fritz Hass aus München statt über

Masuren und die Schlacht bei Tannenberg.

Der Redner zeigt etwa 140 Bilder, zum großen Teil nach eigenen Skizzen. Der Ertrag ist für die Noleidenden in Ostpreußen bestimmt.

Preise der Plätze: 2.— M., 1.— M., 0,50 M. Karten sind im Vorverkauf bei Herrn Christian Lohmann und abends in der Stadthalle zu haben. Es ladet ergebenst ein

Müller-Mittler, Bürgermeister.

Gemeinnützige Baugenossenschaft

Cronberg-Schönberg.

In unserem Hause Schreyerstraße ist eine

schöne Zwei-Zimmerwohnung

mit Zubehör und Gartenanteil ab 1. Februar zu vermieten.

Näheres bei Herrn Hofuhrmacher Heinrich Lohmann.

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.
Ausbildung von Schülern und Schülerinnen.
Großh. Direktor Prof. Eberhardt.

Gesucht für Februar zuverlässige

Monatsfrau

oder Mädchen, w. im Haushalt, kochen und nähen erfahren ist. Blasberg, Schönberg, Oberg. 151

Jung.fecht.Waschfrau

für zwei Tage alle drei Wochen gesucht. Hainstraße 16.

Schön

möblierte Zimmer

zu vermieten. Ruhig. Lage. Auch für Dauer mieter, sehr billig. Aufbewahren von Möbeln.

Villa Elisa

Schönberg. Wiesenau 28

Wohnung

zu vermieten. Eichenstraße 20.

Getragenes

Konfirmandenkleid

wird für ein armes Mädchen, event. gegen kleine Vergütung, gesucht. Näheres Geschäftsst.

Freiwillige Feuerwehr

Heute den 20. Januar, abends 8.30 Uhr

Saithaus „Zum Adler“

Hauptversammlung

Tagesordnung:

1. Ehrung der Toten. 2. Berichterstattung. 3. Rechenschaftsbericht. 4. Einteilung der Mannschaften. 5. Vereidigung neuer Mitglieder. 6. Verschiedenes.

In Anbetracht der ernsten Zeit und Tagesordnung und Aussprache betreffs Feuerschutz für das kommende Jahr werden alle Kameraden um vollständiges Erscheinen gebeten.

Auch die Pflichtfeuerwehrleute werden zur Hauptversammlung eingeladen.

Der Brandmeister

Zum neuen Bau.

Meinen verehrten Gästen zur gest. Kenntnis, daß die Wirtschaft

von Dienstag ab nur von 6 Uhr abends ab geöffnet wird.

Jos. Gebhardt.